

# **Öffentliche Bekanntmachung:**

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385) i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, zuletzt geändert durch die Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Oktober 2020 i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung des Nationalparklandkreises Birkenfeld als zuständige Kreisordnungsbehörde auf Vorschlag ihres Gesundheitsamts im Einvernehmen mit dem Land Rheinland-Pfalz folgende

## **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Birkenfeld zur Anordnung von notwendigen weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Auftretens von SARS-CoV-2-Infektionen im Nationalparklandkreis Birkenfeld vom 21.10.2020 wird mit Wirkung vom 25.10.2020 aufgehoben. Es gelten die nachfolgenden Regelungen:

2. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 der 11. CoBeLVO wird begrenzt auf Zusammenkünfte von bis zu fünf Personen oder maximal zweier Hausstände. Auf stark frequentierten Plätzen, z. B. in der Fußgängerzone Oberstein in der Stadt Idar-Oberstein oder auf Parkplätzen an größeren Einkaufszentren wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) angeordnet.

3. Veranstaltungen im Freien im Sinne des § 2 Abs. 2 der 11. CoBeLVO sind nur mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig.

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen im Sinne des § 2 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind nur mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig.

Dabei ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO auf eine Person pro 10 qm der Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen.

Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

4. Private Zusammenkünfte und Feiern mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen im Sinne des § 2 Abs. 7 der 11. CoBeLVO sind nur mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden Personen aus höchstens zwei Haushalten zulässig. Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

5. Bei Ansammlung von Personen anlässlich Bestattungen dürfen nur Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 der 11. CoBeLVO teilnehmen. Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

6. An standesamtlichen Trauungen dürfen nur Personen im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 der 11. CoBeLVO teilnehmen. Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

7. In geschlossenen Räumen gilt für die Betätigung der Religions- und Glaubensgemeinschaften im Sinne des § 3 Abs. 1 der 11. CoBeLVO die Maskenpflicht im Sinne des § 3 Abs. 3 der 11. CoBeLVO für Teilnehmende auch am Platz. Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

8. In Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere in Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten, wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm der Verkaufsfläche begrenzt. In diesen Einrichtungen ist es untersagt, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.

Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen sowie Internetcafés und ähnliche Einrichtungen dürfen in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht betrieben werden. In diesen Einrichtungen ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm zu begrenzen. In diesen Einrichtungen ist es untersagt, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.

In Tierparks und Zoos ist im Freien die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm zu begrenzen. Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

9. In gastronomischen Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 1 der 11. CoBeLVO wird die Zahl der Personen am Tisch auf fünf Personen oder Angehörige aus maximal zwei Hausständen begrenzt.

Ein Thekenbetrieb im Sinne des § 7 Abs. 3 der 11. CoBeLVO ist nicht zulässig. Speisen und Getränke dürfen nur durch Bedienung am Platz verabreicht werden. Buffets sind nicht zulässig.

In gastronomischen Einrichtungen ist es untersagt, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.

Gastronomischen Einrichtungen dürfen in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht betrieben werden.

Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

10. In Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 11. CoBeLVO ist die Nutzung von gemeinsam genutzten sanitären Einrichtungen unzulässig.

Auf Campingplätzen und anderen Einrichtungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 der 11. CoBeLVO ist die Nutzung ihrer sanitären Einrichtungen durch ihre Gäste unzulässig. Die Gäste müssen bei der Nutzung des Campingplatzes usw. eigene integrierte sanitäre Einrichtungen nachweisen. Für gastronomische Angebote im Sinne des § 8 Abs. 4 der 11. CoBeLVO gilt § 7 der 11. CoBeLVO nach Maßgabe der Ziffer 9 dieser Allgemeinverfügung entsprechend.

Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

11. Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf im Sinne des § 10 Abs. 1 der 11. CoBeLVO ist bei Sportanlagen im Freien bis zu 25 Personen zulässig.

Bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen sind diese Tätigkeiten nur mit bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Personen zulässig. Dabei ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm zu begrenzen.

Training ist nur ohne Wettkampfsimulation und in Kleingruppen zulässig. In Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sind Gruppenkurseangebote bis maximal fünf Personen zulässig.

In Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen sind Gruppenkurseangebote bis maximal sechs Personen zulässig.

Sowohl im Freien und in geschlossenen Räumen dürfen sanitäre Einrichtungen, Duschen und Umkleieräume in den vorgenannten Einrichtungen nur einzeln genutzt werden.

Zuschauer sind weder im sportlichen Training noch im Wettkampfbetrieb im Sinne des § 10 Abs. 1 der 11. CoBeLVO zugelassen.

Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

12. Bei der Nutzung von Hallenbädern, Sauna und Wellnessangeboten im Sinne des § 10 Abs. 2 der 11. CoBeLVO ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm zu begrenzen.

Sanitäre Einrichtungen, Duschen und Umkleieräume in den vorgenannten Einrichtungen dürfen nur einzeln genutzt werden.

Für gastronomische Angebote im Sinne des § 8 Abs. 4 der 11. CoBeLVO gilt § 7 der 11. CoBeLVO nach Maßgabe der Ziffer 9 dieser Allgemeinverfügung entsprechend.

Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

13. Die Durchführung von Messen im Sinne des § 11 der 11. CoBeLVO ist nicht zulässig.

Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

14. An allen Schulen und sonstigen Einrichtungen im Nationalparklandkreis Birkenfeld im Sinne der §§ 12 und 14 der 11. CoBeLVO gilt während der gesamten Schulzeit, einschließlich des Unterrichts, eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Grundschulen, die Primarstufe der Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung motorische Entwicklung.

Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

15. In öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen, wie z.B. Kinos, Theater, Konzerthäusern und Kleinkunsthäusern im Sinne des § 15 der 11. CoBeLVO gilt die Maskenpflicht auch am Platz.

Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

16. Die übrigen Regelungen der 11. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) bleiben unberührt.

17. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 8. November 2020.

18. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Verwaltungsgebäude 2, Raum 0.07, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Telefon: 06782 15321) eingesehen werden.

19. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

20. Diese Allgemeinverfügung ist gesetzlich gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.rlp-service.de/> im Download-Bereich des Menüpunktes „VPS“ aufgeführt sind. Auf elektronischem Wege erhobene Widersprüche sind an folgende Adresse zu senden: kv-bir@post-stelle.rlp.de.

Birkenfeld, den 24.10.2020

**Kreisverwaltung Birkenfeld**  
Dr. Matthias Schneider  
Landrat